



Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	Bekanntmachung Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen	1
2.	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen	3
3.	Neufassung der Ordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen	4

1.

Bekanntmachung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen

Zur Sicherung des mit Beschluss BV/1485/2023 vom 05.02.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in öffentlicher Sitzung am 26.11.2025 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die vom Stadtrat am 05.02.2024 beschlossene und am 22.03.2024 in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen für den Bereich östlich und westlich der Bruno-Kunze-Straße, nördlich der Oskar-Cohn-Straße und südlich der Reichsstraße, wird gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach dem Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann die Veränderungssperre dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen: im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, 2. OG, R. 207, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03631/ 696 9465
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr.



Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 118 „Bruno-Kunze-Straße“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO in der z.Z. gültigen Fassung enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordhausen, den 10.03.2026

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Übersichtsplan

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den
Bebauungsplan Nr. 118 "Bruno-Kunze-Straße" der Stadt Nordhausen



2.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41) und der §§ 1, 2 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl, Seite 285, 329) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl, Seite 301) in der jeweiligen aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 11. Februar 2026 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Nutzung des Bürgerhauses der Stadt Nordhausen beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Anlage 1. Gebührenverzeichnis des Bürgerhauses „Gebührentarif – Bürgerhaus“ wird wie folgt neugefasst:

	Objekt	Lesesaal	Ratssaal	Seminar
Eintrittspflichtige Veranstaltungen	Grundpauschale für bis zu 3 Stunden	150,00 € inkl. 15,00 € NK	360,00 € inkl. 36,00 € NK	50,00 € inkl. 5,00 € NK
	Jede weitere Stunde	50,00 € inkl. 5,00 € NK	120,00 € inkl. 12,00 € NK	15,00 € inkl. 1,50 € NK
Eintrittsfreie Veranstaltungen	Grundpauschale für bis zu 3 Stunden	75,00 € inkl. 7,50 € NK	180,00 € inkl. 18,00 € NK	25,00 € inkl. 2,50 € NK
	Jede weitere Stunde	25,00 € inkl. 2,50 € NK	60,00 € inkl. 6,00 € NK	7,50 € inkl. 0,75 € NK

10 % der Benutzungsgebühren werden als Nebenkosten (NK) in die Grundpauschale eingerechnet.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der



Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 27. Februar 2026
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

3.

Neufassung der Ordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat auf Grund des § 19 Abs. 1 ThürKO i.d.g.F. vom 28.01.2003 (GVBl, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl, S. 22, 47), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl, S. 277, 288) in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 diese Vergabe- und Benutzungsordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Dorfgemeinschaftshäuser und Festhallen (incl. Waldbühne Hesserode) stellen einen zentralen Bestandteil der sozialen und kulturellen Infrastruktur der Ortsteile dar. Sie fungieren als Treffpunkt für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen und tragen maßgeblich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Gerade für die Ortsteile ist das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement von unschätzbarem Wert und ist deshalb auf verlässliche und kostenfreie Räumlichkeiten angewiesen, um seine vielfältigen Aufgaben zu erfüllen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Gebäude und Räume sind öffentliche kulturelle Einrichtungen der Stadt Nordhausen.
- (2) Sie dienen dem kulturellen Leben in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen.
- (3) Sie werden für die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Vereine, Verbände und Institutionen vorgehalten, die in den jeweiligen Ortsteilen wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.
- (4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind ausgeschlossen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht grundsätzlich erst, wenn der Mietzins vor der Veranstaltung entrichtet ist, insoweit hat die Zahlung des Nutzungsentgeltes 1 Woche vor der Veranstaltung zu erfolgen.



§ 2

Benutzung der Gebäude und Räume

- (1) Für Nutzungen, die vorwiegend gemeinnützigen Zwecken, wie z.B. der Heimatpflege, der Jugendhilfe und des Sports sowie der Gemeinschaftspflege, wie der Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere der Einwohner in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen, dienen, bedarf es keines Nutzungsvertrages. Für diese Zwecke ist die Nutzung kostenfrei.
Sofern bei einer der vorgenannten Nutzungen Eintritt erhoben wird, sind lediglich die Nebenkosten gemäß Anlage 2 zu zahlen.
- (2) Eine unentgeltliche Nutzung (Nutzungsgeld und Nebenkosten) wird festgelegt für:
 - a) Sitzungen und Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder des Ortsteilrates
 - b) Sprechstunden des Ortsteilbürgermeisters
 - c) Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - d) Einwohnerversammlungen
 - e) Veranstaltungen der Stadt Nordhausen bzw. städtischer Einrichtungen
 - f) Nutzungen durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr
 - g) Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Nordhausen ihren Sitz haben und deren Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden.
- (3) Für alle privaten Feiern und gewerblichen Veranstaltungen ist mit dem jeweiligen Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Diese Vergabe- und Nutzungsordnung wird Bestandteil des Nutzungsvertrages. Bei Abschluss des Nutzungsvertrages hat der Nutzer zu erklären, dass die Veranstaltung keine rassistischen, nationalsozialistischen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalte haben wird und nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird.
- (4) Die private Nutzung erfolgt grundsätzlich tageweise.
- (5) Anfragen zur Nutzung können in der Regel nur beim jeweiligen Ortsteilbürgermeister gestellt werden, ausgenommen hiervon ist die Festhalle Sundhausen. Für diese sind die Anfragen an die Stadtverwaltung Nordhausen zu richten. Für den Fall, dass der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter nicht erreichbar sind, können zukünftige Nutzer ihre Anfragen auch an die Stadtverwaltung Nordhausen richten. Eine Übersicht der Ortsteilbürgermeister und deren Kontaktinformationen sind auf der Homepage der Stadt Nordhausen unter www.nordhausen.de abrufbar.
Zukünftig wird auf dieser Homepage ein digitaler Belegungskalender aller Dorfgemeinschaftshäuser, der Festhallen sowie der Waldbühne Hesserode abrufbar sein. Dort können sich zukünftige Nutzer vorab über die Verfügbarkeit dieser Einrichtungen informieren und einen Nutzungsantrag stellen. Das Einverständnis zur Nutzung bzw. die Nutzungskoordination obliegt dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister; für die Festhalle Sundhausen der Stadtverwaltung.

§ 3

Haftungsregelungen

- (1) Der Nutzer trägt das Risiko für die im Nutzungsvertrag genannten Gebäude und Räume und die dazugehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen)



sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt. Schäden an der Mietsache hat der Nutzer der Stadt mitzuteilen. Für alle nicht angezeigten Schäden hat der Nutzer ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 10 € als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

- (3) Der Nutzer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.
- (4) Mehrere Nutzer haften gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die öffentlichen kulturellen Einrichtungen wird vom Oberbürgermeister, dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung ausgeübt.
- (2) Die im Absatz 1 Genannten sind befugt, die öffentlichen kulturellen Einrichtungen zu jeder Zeit zu betreten, dem Nutzer Weisungen zu erteilen, die Veranstaltung zu schließen, die Räumung der Einrichtung oder einzelner Gebäudeteile anzuordnen sowie erforderlichenfalls einzelne Anwesende aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein Hausverbot kann durch den Oberbürgermeister ausgesprochen werden.

§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt wird in der Regel vom jeweiligen Ortsteilbürgermeister ausgeübt, mit Ausnahme des Objektes Festhalle Sundhausen.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Ortsteilbürgermeister bzw. für die Festhalle Sundhausen durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung in der Regel am Vortag der Nutzung und die Rückgabe am Tag nach der Nutzung.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen werden Entgelte (Nutzungsentgelt, Betriebskosten) nach der Tabelle, die dieser Vergabe- und Nutzungsordnung als Anlage 2 beigefügt ist, erhoben.
- (2) Bei gewerblichen Veranstaltungen wird ein erhöhtes Nutzungsentgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Die gewerbliche Nutzung ist nur in den nach Anlage 2 ohne den Vermerk „Keine Vermietung“ aufgeführten kulturellen Einrichtungen möglich.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Vertrag zur Nutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtung bis spätestens 5 Tage oder aus wichtigem Grund jederzeit vor Beginn der Veranstaltung schriftlich kündigen. Die



Kündigung muss an die Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen gesendet werden.

- (2) Die Stadt Nordhausen kann insbesondere in folgenden Fällen den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
- a) außergewöhnliche Umstände die Kündigung im öffentlichen Interesse erfordern;
 - b) der Stadt Nordhausen bekannt wird, dass der Nutzer gegen Verpflichtungen gemäß dieser Vergabe- und Nutzungsordnung verstößt;
 - c) die Stadt Nordhausen die Gebäude und Räume wegen unvorhergesehener Umstände (Katastrophe) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt;
 - d) der Nutzer das Nutzungsentgelt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlt;
 - e) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - f) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nordhausen zu befürchten ist.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am 01.05.2026 in Kraft. Die Vergabe- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Nordhausen BV/0492/2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 5. März 2026
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Gebäudeaufstellung
Anlage 2 – Nutzungsentgelte



Anlage 1_ Gebäudeaufstellung

Kulturelle Einrichtung	Adresse		Anzahl Plätze	Ausstattung
Dorflub Buchholz	Buchholzer Landstraße 30	Keine Vermietung	15 Plätze	Küche, Kühlschrank, Toilette im DGH, Kaminofen
DGH Steigerthal	Alte Dorfstraße 30	private Vermietung	35 Plätze	Küche, Toilette
DGH Rodishain	Hainfeldestr. 55	private/ gewerbliche Vermietung	35 Plätze	Küche, Toilette
DGH Herreden	Hochstedter Str. 4	private Vermietung	40 Plätze	Küche mit Geschirr, Toilette
DGH Sundhausen	Kirchplatz 1	private Vermietung	40 Plätze	Küche, Toilette
DGH Hochstedt	Günzeröder Str. 24	private/ gewerbliche Vermietung	40 Plätze	Theke mit Küchengeräten, Toilette
DGH Hesserode	Kleinwertherstr. 16	private/ gewerbliche Vermietung	80 Plätze	Küche, Toilette
DGH Steinbrücken	Zum Wolfental 5	private Vermietung	80 Plätze	Küche, Toilette
DGH Stempeda	Am Weißen Stieg 5	private Vermietung	100 Plätze	Küche, Toilette
DGH Leimbach	Hardt 7	private/ gewerbliche Vermietung	120 Plätze	Bühne, Lichtanlage, Küche, Toilette
Festhalle Steigerthal	Zu den Glockensteinen	private/ gewerbliche Vermietung	120 Plätze	Küche, Toilette
Festhalle Sundhausen	Carlsburger Str. 16	private/ gewerbliche Vermietung	350 Plätze	Bühne, Theke, Küche, Toiletten im Nebengebäude
Festhalle Leimbach	Hardt 26	private/ gewerbliche Vermietung	400 Plätze	Bühne, Theke, Toilette im Nebengebäude 2, keine Heizung
Waldbühne Hesserode	Hölzchenweg 13	private/ gewerbliche Vermietung	300 Plätze	Toilettencontainer, überdachte Bühnenfläche, keine Heizung

Nordhausen, den 5. März 2026
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage 2_Nutzungsentgelte ab 2026 - Empfehlung der OrtsteilbürgermeisterInnen vom 25.11.2025

Ortsteil	Einrichtung	Adresse	Entgelt private Veranstaltung	Entgelt gewerbliche Veranstaltung	Nebenkosten
Rodishain	DGH	Hainfeldstraße 55	35,00 €	50,00 €	20,00 €
Steigerthal	DGH	Alte Dorfstr. 30	35,00 €	Keine Vermietung	20,00 €
Hochstedt	DGH	Günzeröder Str. 24	50,00 €	80,00 €	20,00 €
Sundhausen	DGH	Kirchplatz 1	50,00 €	Keine Vermietung	20,00 €
Hörningen	DGH	Teichstraße 29	50,00 €	80,00 €	20,00 €
Herreden	DGH	Hochstedter Str. 4	60,00 €	Keine Vermietung	20,00 €
Hesserode	DGH	Kleinwertherstraße 16	60,00 €	90,00 €	20,00 €
Steinbrücken	DGH	Zum Wolfental 5	60,00 €	Keine Vermietung	20,00 €
Leimbach	DGH	Hardt 7	60,00 €	90,00 €	30,00 €
Stempeda	DGH	Am Weißen Stieg 5/ Großer Saal	60,00 €	Keine Vermietung	20,00 €
		Am Weißen Stieg 5/ Kleiner Raum	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Buchholz	Dorfclub	Buchholzer Landstr. 30	Keine Vermietung	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Festhallen und Waldbühne:

Steigerthal	Festhalle	Zu den Glockensteinen 8	150,00 €	250,00 €	50,00 €
Sundhausen	Festhalle	Carlsburger Str. 16	150,00 €	250,00 €	50,00 €
Leimbach	Festhalle	Hardt 26	150,00 €	250,00 €	30,00 €
Hesserode	Waldbühne	Hölzchenweg 13	150,00 €	250,00 €	30,00 €

Nordhausen, den 5. März 2026
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

